

Hinweise zur Wahl der Bezirkssynoden

I. Wahlen zur Bezirkssynode

Das Dekanatamt sollte den geschäftsführenden Pfarrämtern und (amtierenden) Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und Verbundkirchengemeinderäte möglichst frühzeitig mitteilen:

1. Wie viele Bezirkssynodale und stellvertretende Synodale sie aus ihrer Mitte zu wählen haben (§ 4 Abs. 1 bis 3 und 5 Kirchenbezirksordnung (KBO)).

Sofern nicht nach § 3 Abs. 5 KBO eine Satzung zur Verkleinerung der Bezirkssynode beschlossen ist, entsendet zunächst jede Kirchengemeinde/Verbundkirchengemeinde ebenso viele gewählte oder zugewählte Mitglieder in die Bezirkssynode wie Pfarrer und Pfarrerrinnen der Kirchengemeinde vorhanden sind. Ist eine Kirchengemeinde an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt entsendet nur die Verbundkirchengemeinde Bezirkssynodale. Ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 31 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind, (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KBO). Näheres zur Frage, welche Pfarrer und Pfarrerrinnen gemeint sind, findet sich in Nr. 3 der Ausführungsverordnung zur KBO (s.a. § 30 WürttPfG zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD, RS Nr. 440, 441, zur gemeinsamen Vernehmung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar und § 31 WürttPfG zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD zur gemeinsamen Vernehmung einer Pfarrstelle).

Wenn nach § 4 Abs. 5 KBO eine Bezirkssatzung die persönliche Stellvertretung der Bezirkssynodalen vorsieht, sollte das den Kirchengemeinden/Verbundkirchengemeinden mitgeteilt werden, damit diese die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend durchführen.

Jede Kirchengemeinde/Verbundkirchengemeinde mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern entsendet ein zusätzliches gewähltes oder zugewähltes Mitglied in die Bezirkssynode.

Bei Inhaberinnen oder Inhabern beweglicher Pfarrstellen ist zu prüfen, ob sie dem Kirchenbezirk, der Gesamtkirchengemeinde oder einer Kirchengemeinde zugeordnet sind (Nr. 5 der Ausführungsverordnung (AVO) zur KBO). Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinden (nicht Verbundkirchengemeinde) sind nur Mitglied der Bezirkssynode, wenn dies in einer Bezirkssatzung nach § 3 Abs. 4 KBO festgelegt ist. In diesem Fall entsendet der Gesamtkirchengemeinderat für diese Pfarrerrin oder diesen Pfarrer ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied in die Bezirkssynode.

Ist eine Satzung des Kirchenbezirks zur Verkleinerung der Bezirkssynode nach § 3 Abs. 5 KBO beschlossen und genehmigt, so geht die Zahl der von den Kirchengemeinden zu entsendenden gewählten oder zugewählten Mitgliedern aus dieser hervor.

Im Kirchenkreis Stuttgart sind die Kirchenkreissynodalen nach dem Kirchenkreisgesetz und der Kirchenkreissatzung zu wählen.

2. Bis wann das Ergebnis der Wahl dem Dekanatamt mitzuteilen ist (§ 4 Abs. 6 KBO). Der Kirchenbezirksausschuss muss ausreichend Zeit haben, vor der konstituierenden Sitzung der neuen Bezirkssynode das Wahlergebnis zu prüfen (§ 4 Abs. 7 KBO).
3. Wann die Bezirkssynode zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten wird. Falls noch nicht geschehen, sollte der Termin vom Kirchenbezirksausschuss möglichst schnell festgelegt werden.

- II. Ebenfalls sollte das Dekanatamt den Werken und Einrichtungen nach § 4 Absatz 3 KBO, die eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden und dem Bezirksjugendwerk die Frist zur Benennung der Vertreterinnen und Vertreter und den Zeitpunkt des ersten Zusammentretens der Bezirkssynode mitteilen. Dieser Termin sollte auch den Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenbezirks, die Mitglied der Bezirkssynode sind, mitgeteilt werden.

III. Von den neuen Bezirkssynoden durchzuführende Wahlen

1. Allgemeines

- a) Die nach den kirchlichen Ordnungen notwendigen Wahlen sollten frühzeitig, d. h. möglichst in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode stattfinden. Überlegenswert ist, ob vom Kirchenbezirksausschuss ein kleiner Vorbereitungsausschuss eingesetzt werden soll, eventuell ergänzt durch fachkundige Personen, der dafür sorgt, dass für die verschiedenen Gremien und Einzelaufgaben Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen.

Die Vornahme **von Zuwahlen** nach § 3 Abs. 3 KBO ist dagegen nicht in der konstituierenden Sitzung erforderlich. Sie kann aber sinnvoll sein, wenn es darum geht, bestimmte, besonders qualifizierte Gemeindeglieder für einzelne Aufgaben zu gewinnen.

- b) Für das Wahlverfahren gilt nach § 13 KBO i. V. m. Nr. 15 AVO zur KBO folgendes: Es ist geheim abzustimmen. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder und jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Bezirkssynode (Nr. 15 AVO zur KBO) vorgesehen ist. Die Durchführung einer Stichwahl ist gemäß § 13 Absatz 4 KBO möglich. Im Falle einer Stimmengleichheit bei der Stichwahl kann erneut abgestimmt werden, andernfalls entscheidet das Los. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf.

Wichtig! Bei der Besetzung von Ausschüssen und der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenbezirkssynode in andere Gremien kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt sind. (§ 13 Abs. 5 KBO)

Die Kirchenbezirkssynode sollte vorab mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschließen, bei welchen der nachfolgenden Wahlen das Verfahren nach § 13 Abs. 5 KBO angewandt wird.

2. Wahl der oder des Vorsitzenden der Bezirkssynode

Die oder der gewählte Vorsitzende führt den ersten Vorsitz. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Bezirkssynode erforderlich (§ 10 Abs. 1 KBO).

3. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses

Aus der Mitte der Bezirkssynode sind drei Pfarrerinnen oder Pfarrer und sechs gewählte oder zugewählte Bezirkssynodale und jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 16 Abs. 1 und 2 KBO). Die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses (§ 16 Abs. 4 KBO) und die Festlegung, dass aus bestimmten Teilgebieten des Kirchenbezirks jeweils eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses zu wählen ist (§ 16 Abs. 5 KBO), bedarf einer

Bezirkssatzung. Besteht eine solche, so gilt sie auch in der Amtszeit der neuen Bezirkssynode weiter, es sei denn, sie würde von dieser aufgehoben. Besteht sie nicht, so bleibt es bei der Mitgliederzahl nach § 16 Abs. 1 KBO. Bei der Durchführung der Wahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses ist Nr. 88 AVO zur KGO zu beachten.

Nach § 16 Abs. 2 KBO steht es der Kirchenbezirkssynode frei, ob sie Ausscheidensstellvertreterinnen oder Ausscheidensstellvertreter wählt oder nicht. Hierüber ist ggf. Beschluss zu fassen. Weiter räumt § 16 Abs. 2 KBO die Möglichkeit ein, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch für den Verhinderungsfall zu bestellen. Hierzu bedarf es allerdings einer Bezirkssatzung.

Im Interesse einer möglichst klaren Legitimation der Gewählten sollte die Wahl von Mitgliedern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern getrennt durchgeführt werden, gegebenenfalls jeweils gesondert nach dem Verfahren nach § 13 Abs. 5 KBO. Wesentlich ist dabei auch, dass nach Abschluss der Wahlhandlung feststehen muss, welche Stellvertreterin und welcher Stellvertreter gegebenenfalls beim Ausscheiden welches Mitglieds in den Kirchenbezirksausschuss nachrückt (persönliche Stellvertretung). Gegebenenfalls ist hierüber ein feststellender Beschluss zu fassen. Ist durch Bezirkssatzung festgelegt, dass die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses aus festzulegenden Teilgebieten des Kirchenbezirks gewählt werden müssen, sind die Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder so zu gestalten, dass die Kandidatinnen und Kandidaten einem bestimmten Teilgebiet zugeordnet werden können und dass erkennbar ist, wie viele Mitglieder/stellvertretende Mitglieder aus den jeweiligen Teilgebieten zu wählen sind. Wenn die Möglichkeit der Kumulation von Stimmen durch eine entsprechende Geschäftsordnung eingeräumt ist (s. o.), können die Stimmen auch auf die Kandidatinnen und Kandidaten einzelner Teilgebiete konzentriert werden.

Die Bezirkssynode hat darüber zu beschließen, ob die Mitglieder der Landessynode des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses einzuladen sind und beratend teilnehmen können (§ 16 Abs. 7 KBO).

4. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Bezirksausschusses

Soweit, wie inzwischen in den meisten Kirchenbezirken, die Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle im Kirchenbezirk auf einen Verband übertragen sind, ist die Regelung in § 4 Abs. 4 Diakoniegesetz zu beachten. Demnach soll der Kirchenbezirk in diesem Fall einen beratenden diakonischen Bezirksausschuss bilden. Bildet er keinen solchen Ausschuss, so bestimmt die Bezirkssynode eine Person, die anstelle der oder des Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 KBO zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann. Im Übrigen sind nach der Verbandssatzung die Vertreter des Kirchenbezirks in den Verbandsorganen zu wählen. Entsprechendes gilt bei einer vollständigen Übertragung der Aufgaben auf einen anderen Kirchenbezirk.

Bei der Wahl eines Diakonischen Bezirksausschusses ist zunächst festzulegen, wie viele Mitglieder gewählt werden sollen (vgl. § 3 Abs. 1 a Diakonische Bezirksordnung - DBO -). Die Bezirkssynode kann bei Nichtausschöpfung der vorgeschriebenen Höchstzahl den Diakonischen Bezirksausschuss später erweitern. Dies kann sich unter anderem im Blick auf die Bestimmung des § 3 Abs. 4 DBO nahelegen.

Mindestens ein Drittel der zu wählenden Mitglieder muss der Bezirkssynode angehören (vgl. § 3 Abs.2 DBO). Sollen im Kirchenbezirk nicht wählbare Personen (z. B. solche, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kirchenbezirks haben) gewählt werden, so

sollte die erforderliche Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats möglichst vor der Wahl eingeholt werden.

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden im Bezirk und solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks, über die der Ausschuss keine Aufsicht hat, sind wählbar. Zuzuwählende brauchen nicht der Bezirkssynode anzugehören, müssen aber ebenfalls in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks in den Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen von dem zuletzt genannten Erfordernis sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung des Oberkirchenrats (s.o.).

5. Wahl der Mitglieder weiterer Ausschüsse

Weitere beschließende Ausschüsse können nur gebildet werden, wenn eine entsprechende, vom Oberkirchenrat genehmigte Bezirkssatzung, die ihre Zusammensetzung regelt, vorliegt (vgl. § 14 Abs. 3 und § 27 KBO). Beratende Ausschüsse können auch ohne Bezirkssatzung gebildet werden.

Auch hier können nach § 14 Abs. 4 KBO Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks in solchen beschließenden Ausschüssen Mitglied sein, die nicht die Dienst- und Fachaufsicht über sie ausüben. Außerdem können vom Erfordernis der Wählbarkeit zum Kirchengemeinderat in eng begrenzten Ausnahmefällen vom Oberkirchenrat Ausnahmen zugelassen werden.

Zu prüfen ist, ob die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien von Organisationen der Erwachsenenbildung, in Vereinen oder Stiftungen vorzunehmen ist.

6. Die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks nach dem Verbandsgesetz

Die evtl. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks in einem Organ eines kirchlichen Verbandes ist durchzuführen, wenn nicht ein Vorschlagsrecht eines noch zu konstituierenden Gremiums besteht. Dasselbe gilt für Vertreterinnen und Vertreter in einem beschließenden Gremium einer Kirchengemeinde oder eines anderen Kirchenbezirks aufgrund einer kirchenrechtlichen Vereinbarung. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks in einem Kreisdiakonieverband oder in der Hauptversammlung des Diakonischen Werks kann, beispielsweise wegen des Vorschlagsrechts des Diakonischen Bezirksausschusses (vgl. Nr. 2.7 Buchstabe h DBO), auf eine spätere Sitzung der Bezirkssynode zu verschieben sein, wenn nicht die personellen Fragen schon vorbereitet sind und durch eine Abstimmung der Ausschüsse während der Bezirkssynode geklärt werden können.

7. Wahl der Bezirksvertreterinnen und -vertreter in den Besetzungsgremien für die Gemeindepfarrstellen (spätestens in der zweiten Synodalsitzung)

Zu jedem Besetzungsgremium für eine Gemeindepfarrstelle im Kirchenbezirk gehört eine Bezirksvertreterin oder ein Bezirksvertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen Mitglieder der Bezirkssynode sein. Für jeweils fünf Gemeindepfarrstellen wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter sind dann nacheinander in alphabetischer Reihenfolge für die während ihrer Amtszeit anfallenden Besetzungen zuständig (vgl. § 2 Abs. 6 Buchstabe b Pfarrstellenbesetzungsgesetz i. V. m. Nr. 9 Buchstabe b der Ausführungsverordnung).

8. Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks im Besetzungsgremium für die mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle ist (spätestens in der zweiten Synodalsitzung)

Der Kirchenbezirk entsendet in das Besetzungsgremium für die Pfarrstelle, die mit dem Dekanatamt verbunden ist, die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses und so viele weitere gewählte Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks, dass die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Kirchengemeinderats oder Verbundkirchengemeinderats und eventueller Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde erreicht wird (§ 3 Abs. 4 Buchstabe c Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Die Bezirkssynode wählt die notwendige Anzahl von weiteren Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenbezirks sowie zehn Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sie müssen Mitglieder der Bezirkssynode sein. Die stellvertretenden Mitglieder treten bei Verhinderung oder Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erreichten Stimmenzahl - bei gleicher Stimmenzahl nach höherem Lebensalter - ein. (Bei der Festlegung der notwendigen Anzahl von weiteren Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenbezirks ist zu beachten, dass Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses, die ohnehin Mitglieder des Besetzungsgremiums sind (sei es als Mitglied des zuständigen Kirchengemeinderats oder Verbundkirchengemeinderats, sei es als Vertreterin oder Vertreter einer Gesamtkirchengemeinde) auf der Seite des Kirchenbezirks nicht gezählt werden, so dass eine entsprechende "Auffüllung" durch weitere gewählte Vertreterinnen oder Vertreter notwendig ist.) Wichtig ist auch, dass nach § 3 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz bei der Besetzung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber nicht Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Sie oder er ist also weder auf der Seite der Kirchengemeinde noch auf der des Kirchenbezirks mitzuzählen. Die Zahl der Theologinnen und Theologen, die dem Besetzungsgremium von Seiten des Kirchenbezirks insgesamt angehören (aus dem Kirchenbezirksausschuss und aus den zusätzlich zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern), darf die Zahl der Laien nicht übersteigen.

Die Wahl kann erst nach der Wahl des Kirchenbezirksausschusses stattfinden.

9. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks in einem Wahlgremium für die Schuldekansstelle.

Das Besetzungsgremium besteht, wenn der Schuldekansbezirk nur einen Kirchenbezirk umfasst, nach § 7 Pfarrstellenbesetzungsgesetz aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und einem weiteren, von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied, das von der Bezirkssynode zu wählen ist. Ist die Schuldekansstelle für mehrere Kirchenbezirke zuständig, so besteht das Besetzungsgremium aus den Vorsitzenden der Kirchenbezirksausschüsse und vier weiteren, von der Bezirkssynode zu bestimmenden Mitgliedern jedes Kirchenbezirksausschusses, von denen eines ein Pfarramt im Bezirk versieht, und je einem weiteren, von jeder Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied.

10. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchengemeinden in den Beirat für Chancengleichheit

Gemäß § 4 Kirchliche Verordnung über die Beauftragte oder den Beauftragten für Chancengleichheit von Frauen und Männern der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wählt jede Bezirkssynode eine Kirchengemeinderätin oder einen Kirchengemeinderat. In einer von einem Mitglied des Oberkirchenrats einberufenen Versammlung wird dann für jede Prälatur aus der Mitte der von den Bezirkssynoden dieser Prälatur gewählten Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Beirat für Chancengleichheit gewählt sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Fall des Ausscheidens. Für die Wahl nach Satz 1 und 2 genügt jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

IV. Fundstellen

Die genannten Regelungen finden Sie im Handbuch für Kirchengemeinderäte und der Rechtssammlung der Landeskirche.